

## **60A - AUFGELASSENE LANDWIRTSCHAFTLICHE ODER FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE**

Der landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betrieb ist stillgelegt. Es sind kein Großvieh und keine Erntefrüchte vorhanden, und es werden max. 1.000 kg Heu und Stroh gelagert.

Zur Klarstellung:

Sollte keine gewerbliche forstwirtschaftliche Tätigkeit vorliegen, nur fallweise Bruchholz verarbeitet und verkauft werden, und die Erträge unter **EUR 10.000,--** jährlich liegen, beeinträchtigt dies die Vergabe des Risikonachlasses nicht.

Die neuerliche Aufnahme des landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes, unabhängig von Umfang und Zweck, ist als Gefahrerhöhung nach Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) unverzüglich mitzuteilen, worauf die entsprechende Prämie zur Vorschreibung gelangt.